

Diskussionsentwurf Neuregelung § 4 Steuerberatungsgesetz (StBerG)

§ 4 - Befugnis zu beschränkter Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Zu beschränkter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen ist befugt, wer die Tätigkeit ausübt

1. als Vereinigung im Rahmen ihres Aufgabenbereichs,
2. als Behörde, Körperschaft des öffentlichen Rechts oder überörtliche Prüfungseinrichtung für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung, oder
3. im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild.

(2) Der Aufgabenbereich einer Vereinigung nach Absatz 1 Nummer 1 bestimmt sich nach den gemeinsamen wirtschaftlichen und sozialen Interessen, durch die die Mitglieder der Vereinigung verbunden sind, wobei das gemeinsame Interesse weder ausschließlich oder überwiegend in der Hilfeleistung in Steuersachen bestehen darf. Zwischen diesen Interessen der Mitglieder und der Hilfeleistung in Steuersachen muss ein sachlicher Zusammenhang bestehen.

(3) Die Aufgaben einer Behörde, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer überörtlichen Prüfungseinrichtung für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts nach Absatz 1 Nummer 2 sind gesetzlich oder durch ihre Satzung bestimmt. Zwischen diesen Aufgaben und der Hilfeleistung in Steuersachen muss ein sachlicher Zusammenhang bestehen.

(4) Ob eine Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild im Sinne des Absatz 1 Nummer 3 vorliegt, ist nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der für die Haupttätigkeit erforderlichen Rechtskenntnisse zu beurteilen. Die Nebenleistung kann eine Beratung und Hilfestellung im Einzelfall umfassen; sie beschränkt sich nicht auf Erläuterungen allgemeiner Art.

(5) Zu beschränkter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen sind insbesondere befugt:

1. Notare im Rahmen ihrer Befugnisse nach der Bundesnotarordnung,
2. Patentanwälte und Berufsausübungsgesellschaften im Sinne der Patentanwaltsordnung im Rahmen ihrer Befugnisse nach der Patentanwaltsordnung,
3. amtlich oder gerichtlich bestellte Verwahrer und Verwalter fremden und zu treuen Händen oder zu Sicherungszwecken übereigneten Vermögens, hinsichtlich dieses Vermögens,
4. Stellen, die durch Landesrecht als geeignet im Sinne des § 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung anerkannt sind, im Rahmen ihres Aufgabenbereichs,
5. Spediteure, soweit sie Hilfe in Einfuhrabgabensachen oder bei der verbrauchersteuerlichen Behandlung von Waren im Warenverkehr mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union leisten.“

§ 4a – Lohnsteuerhilfvereine¹

(1) Lohnsteuerhilfvereine sind Selbsthilfeeinrichtungen von Arbeitnehmern zur Hilfeleistung in Steuersachen für ihre Mitglieder. Sie bedürfen der Anerkennung nach § 14.

(2) Lohnsteuerhilfvereine sind befugt, für ihre Mitglieder beschränkte geschäftsmäßige Hilfe in Steuersachen zu leisten, wenn ihre Mitglieder

1. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, sonstige Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen (§ 22 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes), Einkünfte aus Unterhaltsleistungen (§ 22 Nummer 1a des Einkommensteuergesetzes) oder Einkünfte aus Leistungen nach § 22 Nummer 5 des Einkommensteuergesetzes erzielen,
2. keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit erzielen oder umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausführen, es sei denn, die den Einkünften zugrundeliegenden Einnahmen sind nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b des Einkommensteuergesetzes in voller Höhe steuerfrei, und
3. Einnahmen aus anderen Einkunftsarten haben, die insgesamt die Höhe von achtzehntausend Euro, im Falle der Zusammenveranlagung von sechsendreißigtausend Euro, nicht übersteigen und im Veranlagungsverfahren zu erklären sind oder auf Grund eines Antrags des Steuerpflichtigen erklärt werden. An die Stelle der Einnahmen tritt in Fällen des § 20 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes der Gewinn im Sinne des § 20 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes und in den Fällen des § 23 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes der Gewinn im Sinne des § 23 Absatz 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes; Verluste bleiben unberücksichtigt.

(3) Die Befugnis nach Absatz 2 erstreckt sich nur auf die Hilfeleistung bei der Einkommensteuer und ihren Zuschlagsteuern. Soweit zulässig, berechtigt sie auch zur Hilfeleistung bei mit Kinderbetreuungskosten im Sinne von § 10 Absatz 1 Nummer 5 des Einkommensteuergesetzes, bei mit haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen im Sinne des § 35a des Einkommensteuergesetzes zusammenhängenden Arbeitgeberaufgaben sowie zur Hilfe bei Sachverhalten des Familienleistungsausgleichs im Sinne des Einkommensteuergesetzes und der sonstigen Zulagen und Prämien, auf die die Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden sind. Mitglieder, die arbeitslos geworden sind, dürfen weiterhin beraten werden.

¹§ 4a StBerG-E beruht weitestgehend auf § 4 Nummer 11 StBerG in der geltenden Fassung. Es wird darauf hingewiesen, dass Fragen im Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen nicht Gegenstand dieses Diskussionsentwurf sind.

Auf die Darstellung der Folgeänderungen aufgrund neuer Zitierung (StBerG, DVLStHV, AO, FGO, GwG) wird verzichtet. Auf eine erforderliche Neufassung des § 22a Absatz 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) wird hingewiesen:

„(2) Zur Fiskalvertretung sind befugt:

1. Personen im Sinne des § 3 Steuerberatungsgesetz;
2. a) Personen im Sinne des § 4 Absatz 5 Nummer 5 des Steuerberatungsgesetzes und
b) Personen, die im Zusammenhang mit der Zollbehandlung Hilfe in Einfuhrabgabensachen leisten,

soweit sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässig und nicht Kleinunternehmer im Sinne des § 19 sind.“

Erläuterung zu § 4 StBerG-E

Allgemein:

Das Steuerberatungsrecht unterscheidet zwischen der Befugnis zu unbeschränkter Hilfeleistung in Steuersachen und der Befugnis zu beschränkter Hilfeleistung in Steuersachen. Die Regelung der Befugnis zu beschränkter Hilfeleistung in Steuersachen nach § 4 StBerG listet in seiner bisherigen Fassung Personen, Personengruppen und Vereinigungen sowie den jeweiligen Umfang der Befugnis abschließend auf (persönliche und sachliche Grenzen).

Mit der Neufassung des § 4 StBerG-E erfolgt eine Abkehr von der bisherigen enumerativen, abschließenden Auflistung der befugten Personen und Vereinigungen hin zu einer Generalklausel, die die Voraussetzungen der beschränkten Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen für Vereinigungen und Personen definiert. Damit wird gewährleistet, dass auch weitere Personen und Vereinigungen ohne das Erfordernis der gesetzlichen Aufnahme unter den Voraussetzungen des neuen § 4 StBerG-E befugt sind, in dem vorgegebenen zulässigen Umfang Hilfe in Steuersachen zu leisten. Durch die Neufassung wird unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ein Beitrag zur Liberalisierung geleistet

Die Neufassung des § 4 StBerG-E orientiert sich an der gefestigten Rechtsprechung zu § 4 StBerG sowie an dem Rechtsdienstleistungsgesetz. Personen und Vereinigungen, die bereits nach dem bisherigen § 4 StBerG befugt sind, beschränkt Hilfe in Steuersachen zu leisten, sind auch zukünftig nach § 4 StBerG-E bzw. § 4a StBerG-E ohne jegliche Einschränkung hierzu befugt. Auf eine enumerative Auflistung wird nunmehr weitestgehend verzichtet. Lediglich einzelne Personengruppen werden als Regelbeispiele aufgeführt. Sofern Personengruppen oder Vereinigungen, die bisher in § 4 StBerG genannt sind, nicht als Regelbeispiel aufgeführt werden, wird ihnen die beschränkte Hilfeleistung in Steuersachen über die Generalklausel ermöglicht.

Für Vereinigungen erfolgt nach § 4 Absatz 2 StBerG-E eine Beschränkung des Umfangs der Hilfeleistung in Steuersachen auf den jeweiligen Aufgabenbereich, in dem sich die Vereinigung betätigt. Für natürliche und juristische Personen muss nach § 4 Absatz 4 StBerG-E eine Haupttätigkeit vorliegen, die die Hilfeleistung in Steuersachen als Nebenleistung beschränkt ermöglicht.

Der Anwendungsbereich des neuen § 4 StBerG-E lässt die Vorbehaltsaufgaben der nach § 3 StBerG Befugten unberührt.

Zu Absatz 1

§ 4 Absatz 1 StBerG-E legt fest, welche Tätigkeiten zu beschränkter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen berechtigen.

Geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen ist nach § 2 Absatz 2 StBerG jede Tätigkeit in fremden Angelegenheiten im Anwendungsbereich des Steuerberatungsgesetzes, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert. Geschäftsmäßigkeit einer solchen Hilfeleistung ist immer dann anzunehmen, wenn jemand ausdrücklich oder erkennbar die Absicht verfolgt, die Tätigkeit in gleicher Art zu wiederholen und zu einem wiederkehrenden dauerhaften Bestandteil seiner selbstständigen Beschäftigung zu machen.

In der Rechtsprechung wird geschäftsmäßig als selbständiges Tätigwerden gleicher Art mit Wiederholungsabsicht definiert. Die Hilfeleistung in Steuersachen wird danach selbständig erbracht, wenn sie in eigenem Willen und in eigener Verantwortung sowie unabhängig von Weisungen übergeordneter Personen erfolgt (vgl. BFH-Urteil vom 7.6.2017, II R 22/15, BStBl II S. 973).

Nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 StBerG-E berechtigt die Tätigkeit als Vereinigung im Rahmen ihres Aufgabenbereichs zu beschränkter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen. Die Definition des Aufgabenbereichs erfolgt durch § 4 Absatz 2 StBerG-E (vgl. Begründung zu Absatz 2).

Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts und überörtliche Prüfungseinrichtungen für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sind nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 StBerG-E im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung befugt, Hilfe in Steuersachen zu leisten (vgl. Begründung zu Absatz 3).

Natürliche und juristische Personen können nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 StBerG-E zu beschränkter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen befugt sein, wenn die Tätigkeit im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit als Nebenleistung zum Berufs- oder

Tätigkeitsbild ausgeübt wird. Wann eine Nebenleistung in diesem Sinne vorliegt, wird durch § 4 Absatz 4 StBerG-E bestimmt (vgl. Begründung zu Absatz 4).

Zu Absatz 2

Die Definition des Aufgabenbereichs einer Vereinigung nach § 4 Absatz 2 StBerG-E entspricht der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (vgl. Urteil vom 6. Oktober 1998, VII R 146/97, BFH/NV 1999, 216-219).

Der Aufgabenbereich einer Vereinigung bestimmt sich nach den gemeinsamen wirtschaftlichen und sozialen Interessen, durch die die Mitglieder der Vereinigung verbunden sind, wobei das gemeinsame Interesse weder ausschließlich oder überwiegend in der Hilfeleistung in Steuersachen bestehen darf. Zwischen diesen Interessen der Mitglieder und der Hilfeleistung in Steuersachen muss ein sachlicher Zusammenhang bestehen.

Eine Vereinigung ist der rechtliche Zusammenschluss einer Mehrzahl von Personen. Der Charakter der Vereinigung bestimmt sich nach dem Kreis und der Art ihrer Mitglieder sowie nach dem Zweck des Zusammenschlusses. Der Begriff der Vereinigung ist ein Obergriff und umfasst insbesondere Verbände, Berufsvertretungen und Vereine.

Die Bestimmung des Aufgabenbereichs einer Vereinigung erfolgt nicht auf Grundlage ihrer Satzung, sondern vielmehr anhand der gemeinsamen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Mitglieder der Vereinigung. Gleichwohl kann die Satzung als Hilfestellung herangezogen werden ohne dass sie alleiniges Kriterium ist. Es ist nicht erforderlich, dass die Satzung der Vereinigung die Hilfeleistung in Steuersachen vorsieht.

Die Hilfeleistung in Steuersachen der Vereinigung darf nur Fragen betreffen, die für alle Mitglieder der Vereinigung von Bedeutung sind. Eine über diesen engen Rahmen hinausgehende Hilfeleistung in Steuersachen ist nach § 5 Absatz 1 StBerG verboten.

Neben der sachlichen Beschränkung auf den Aufgabenbereich greift auch eine personelle Beschränkung der Hilfeleistung in Steuersachen auf die Mitglieder der Vereinigung.

Hilfeleistungen in Steuersachen gegenüber Angehörigen der Mitglieder der Vereinigung sind unzulässig, es sei denn, diese Personen sind selbst Mitglied der Vereinigung.

Zu Absatz 3

Nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 StBerG-E sind Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts und überörtliche Prüfungseinrichtungen für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts beschränkt auf die Aufgaben, die sie nach dem Gesetz oder ggf. nach ihrer Satzung wahrnehmen, befugt, Hilfe in Steuersachen zu leisten. Diese Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 4 Nummer 3 StBerG.

Der Begriff der Behörden umfasst Bundes-, Landes- und Gemeindebehörden. Körperschaften des öffentlichen Rechts können solche des Bundes- oder des Landesrechtes sein. Dazu gehören z.B. Gemeinden, Gemeindeverbände, Gebietskörperschaften, Kirchen, Kultusgemeinden, Organisationen der beruflichen Selbstverwaltung, Träger der Sozialversicherungen und Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Als überörtliche Prüfungseinrichtungen gelten z.B. Landesrechnungshöfe und der Bundesrechnungshof.

Die Hilfeleistung in Steuersachen wird durch Angestellte und Beamte ausgeführt, die über die erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen. Zwischen der Aufgabenwahrnehmung der Behörde, der Körperschaft des öffentlichen Rechts oder der überörtlichen Prüfungseinrichtung und der Hilfeleistung in Steuersachen muss nach § 4 Absatz 3 Satz 2 StBerG-E ein sachlicher Zusammenhang bestehen.

Zu Absatz 4

Sofern es sich nicht um eine Tätigkeit einer Vereinigung oder Behörde handelt, muss die Hilfeleistung in Steuersachen nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 StBerG-E als Nebenleistung zur Haupttätigkeit ausgeführt werden. Der Begriff der Nebenleistung wird in § 4 Absatz 4 StBerG-E bestimmt.

Ob eine Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild vorliegt, ist nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der für die Haupttätigkeit erforderlichen Rechtskenntnisse zu beurteilen. Die Formulierung ist insoweit an § 5 Absatz 1 RDG angelehnt.

Die Zulässigkeit der Hilfeleistung in Steuersachen als Nebenleistung ist damit im Kern anhand folgender Kriterien zu prüfen:

1. Inhalt und Umfang,
2. sachlicher Zusammenhang zur Haupttätigkeit, und
3. erforderliche Rechtskenntnisse.

Durch das Abstellen auf Umfang und Inhalt der Hilfeleistung in Steuersachen wird klargestellt, dass es bei der Gewichtung von Haupt- und Nebentätigkeit nicht allein auf den (Zeit-)Anteil der Hilfeleistung in Steuersachen an der Gesamttätigkeit, sondern auch auf die Schwierigkeit und Komplexität der Hilfeleistung in Steuersachen ankommt.

Eine Nebenleistung liegt vor, wenn die Hilfeleistung in Steuersachen die Leistung insgesamt nicht prägt und es sich nicht um eine Tätigkeit handelt, die nach § 33 StBerG Steuerberaterinnen, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Berufsausübungsgesellschaften vorbehalten ist.

§ 33 StBerG definiert den beruflichen Aufgabenbereich der nach § 3 StBerG berechtigten Personen, die zu unbeschränkter Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind. Nach § 33 Satz 1 StBerG haben Steuerberaterinnen, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften die Aufgabe, im Rahmen ihres Auftrags ihre Auftraggeber in Steuersachen zu beraten, sie zu vertreten und ihnen bei der Bearbeitung ihrer Steuerangelegenheiten und bei der Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten Hilfe zu leisten.

Haupttätigkeit dieser Personen ist die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen für den Auftraggeber. Die Steuerberatung ist dabei ein Teil der Rechtsberatung. Personen und Gesellschaften im Sinne des § 3 StBerG haben die Pflicht zur umfassenden und erschöpfenden Beratung im Rahmen des § 33 StBerG.

Für die Prüfung, ob die Hilfeleistung in Steuersachen eine Nebenleistung darstellt, ist nach der Verkehrsanschauung zu entscheiden, welche Bedeutung die Nebenleistung innerhalb der Gesamtleistung hat. Maßgebend ist, ob die Hilfeleistung in Steuersachen innerhalb der Gesamtleistung ein solches Gewicht hat, dass für sie die volle Kompetenz einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters erforderlich ist. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob insgesamt die Hilfeleistung in Steuersachen im Vordergrund steht und es wesentlich auch um die Klärung steuerrechtlicher Fragen geht. Eine vertragliche Vereinbarung, die festlegt, dass die Hilfeleistung in Steuersachen als Nebenleistung erbracht wird, ist nicht bindend.

Die Hilfeleistung in Steuersachen ist auf Fragen beschränkt, die sich aus einer nicht steuerberatenden Haupttätigkeit auf dem Gebiet des Steuerrechts ergeben. Es darf sich dabei nur um einen untergeordneten Teil der Haupttätigkeit handeln und muss mit dieser verbunden sein bzw. in einem sachlichen Zusammenhang stehen. Die eigentliche Kompetenz liegt in der beruflichen Haupttätigkeit und nicht in der steuerrechtlichen Beratung. Lediglich in einem isoliert sektorspezifischen niederschweligen Bereich, der eng auf die Haupttätigkeit bezogen ist, besteht die steuerrechtliche Kompetenz, die auch nur in diesem sektorspezifischen niederschweligen Bereich zur Anwendung kommen darf.

Liegt ein sachlicher Zusammenhang zwischen der Hilfeleistung in Steuersachen und der Haupttätigkeit vor, muss die Person oder die Gesellschaft über die erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen. Abzustellen ist dabei im Sinne einer typisierenden Betrachtung auf die Berufsqualifikation, die allgemein für die Haupttätigkeit erforderlich ist. Dieses Kriterium legt einen Mindeststandard für die Hilfeleistung in Steuersachen fest und dient dem Schutz des Verbrauchers. Für die Haupttätigkeit erforderliche Rechtskenntnisse sind nur solche, die in der Berufsausbildung oder Weiterbildung für die nicht steuerberatende Haupttätigkeit vermittelt wurden. Zufällige Steuerrechtskenntnis eines Einzelnen oder in der späteren Praxis erworbene Steuerrechtskenntnisse sind nicht maßgebend. Die Rechtskenntnisse können z.B. durch Ausbildungsnachweise belegt werden.

In § 4 Absatz 4 Satz 2 StBerG-E wird klargestellt, dass die Nebenleistung eine Beratung und Hilfestellung im Einzelfall umfassen kann und nicht auf Erläuterungen allgemeiner Art beschränkt ist.

Zu Absatz 5

In § 4 Absatz 5 StBerG-E werden fünf Regelbeispiele aufgeführt, in denen die genannten Personen zu beschränkter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind. Diese sind bereits in dem bisherigen § 4 StBerG enthalten.

Zu den einzelnen Regelbeispielen:

Notare (§ 4 Absatz 5 Nummer 1 StBerG-E)

Zum Amt des Notars gehört nach § 24 BNotO die sonstige Betreuung auf dem Gebiet vorsorgender Rechtspflege und die Beratung. Wenn ein Notar im Einzelfall steuerliche Hinweise erteilt, ist er dazu im Umfang seiner Amtstätigkeit auch befugt. Er ist außerdem berechtigt, einen Beteiligten gegenüber der Finanzverwaltung außergerichtlich und gerichtlich zu vertreten (§ 62 Absatz 2 FGO).

Voraussetzung für die Bestellung zum Notar ist nach § 5 BNotO die Befähigung zum Richteramt. Damit unterliegen Notare den gleichen Qualifikationsanforderungen wie Rechtsanwälte, denen nach § 3 StBerG die Befugnis zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen zusteht.

Gleichwohl sind Notare nicht zu unbeschränkter Hilfeleistung in Steuersachen befugt, sondern nur zur steuerlichen Beratung, soweit diese mit dem einzelnen Notargeschäft in unmittelbarem Zusammenhang steht.

Patentanwälte und Berufsausübungsgesellschaften im Sinne der Patentanwaltsordnung (§ 4 Absatz 5 Nummer 2 StBerG-E)

Diese Berufsträger sind nach § 4 Absatz 5 Nummer 2 StBerG-E im Rahmen ihrer Befugnisse nach der Patentanwaltsordnung zu beschränkter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen befugt. Nach § 3 Absatz 3 PAO haben Patentanwälte und Berufsausübungsgesellschaft im Sinne der Patentanwaltsordnung eine Befugnis für Rechtsfragen, die im Zusammenhang mit ihrer originären Tätigkeit im Sinne des § 3 Absatz 2 PAO stehen. Dies kann im Einzelfall auch eine Hilfeleistung in Steuersachen umfassen, soweit diese im sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit steht.

Amtlich oder gerichtlich bestellte Verwahrer und Verwalter fremden und zu treuen Händen oder zu Sicherungszwecken übereigneten Vermögens (§ 4 Absatz 5 Nummer 3 StBerG-E)

Vermögensverwalter ist, wer das Vermögen eines anderen in seiner Gesamtheit oder selbständige Teile des Vermögens zu verwalten hat. Er muss eigenverantwortlich über das ihm anvertraute Vermögen verfügen und entscheiden können. Die bloße Übertragung und Bearbeitung verwaltungstechnischer Vorgänge reicht nicht aus.

§ 4 Absatz 5 Nummer 3 StBerG-E setzt im Gegensatz zur bisherigen Regelung in § 4 Nummer 4 StBerG voraus, dass der Verwahrer und Verwalter durch eine Behörde oder durch ein Gericht bestellt worden ist. Der Aufgabenbereich wird durch die Bestellung eindeutig festgelegt und nach außen dokumentiert. Steht die Hilfeleistung in Steuersachen im Zusammenhang mit der Verwahrung und Verwaltung des Vermögens, ist diese nach § 4 StBerG-E zulässig (z.B. Erfassung der Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit dem übereigneten Vermögen und Erstellung einer Einnahme-Überschussrechnung).

Stellen, die durch Landesrecht als geeignet im Sinne des § 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung anerkannt sind (§ 4 Absatz 5 Nummer 4 StBerG-E)

Nach § 305 Absatz 1 Nummer 1 InsO ist ein außergerichtliches Einigungsverfahren im Rahmen des Verbraucherinsolvenzverfahrens vorgeschrieben. Die Schuldner müssen dieses Verfahren mit Hilfe einer „geeigneten Person oder Stelle“ führen, die hierüber eine entsprechende Bescheinigung zu erteilen hat. Geeignete Personen und Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren sind u.a. Personen im Sinne des § 3 Nummer 1 StBerG und Stellen, die von der zuständigen Behörde als geeignet anerkannt worden sind (z.B. Schuldnerberatungsstellen der Kirchen, Kommunen und Verbände der freien Wohlfahrt).

Die Finanzbehörden nehmen als Gläubiger von Steuern an dem Einigungsverfahren teil. Für die Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen ihres festgelegten Aufgabengebietes wird durch das Regelbeispiel nach § 4 Absatz 5 Nummer 4 StBerG-E klargestellt, dass die anerkannten Schuldnerberatungsstellen hierzu befugt sein.

Spediteure (§ 4 Absatz 5 Nummer 5 StBerG-E)

Spediteure organisieren den Transport von Waren. Auf die §§ 453 ff. HGB wird verwiesen. Inhaltlich entspricht § 4 Absatz 5 Nummer 5 StBerG-E dem bisherigen § 4 Nummer 9 Buchstabe a StBerG. Statt des Begriffs des Speditionsunternehmens wird der handelsrechtliche Begriff des Spediteurs verwendet. Außerdem wird der Begriff der Einfuhrabgabe im Sinne des § 1 Abs. 1 ZollVG verwendet, der insbesondere Zölle und die Einfuhrumsatzsteuer umfasst.

Die Hilfeleistung in Steuersachen muss sich auf Einfuhrabgabensachen beziehen oder die verbrauchsteuerliche Behandlung von Waren im Warenverkehr mit anderen Mitgliedstaaten

der Europäischen Union betreffen. Die Hilfeleistung kann z. B. im Zusammenhang mit der Warenabfertigung oder mit der Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer stehen. Die verbrauchssteuerliche Behandlung muss sich auf die für eingeführte oder innergemeinschaftlich verbrachte Waren zu erhebenden Verbrauchssteuern beziehen.

Nicht von der Befugnis zu beschränkter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen nach § 4 Absatz 5 Nummer 5 StBerG-E umfasst, ist die Abwicklung der Umsatzsteuer beim zuständigen Finanzamt. Dies gehört zu den Tätigkeiten, die nach § 33 StBerG den Personen im Sinne des § 3 StBerG vorbehalten sind.

Personen und Vereinigungen des bisherigen § 4 StBerG, die nicht als Regelbeispiel in § 4 Absatz 5 StBerG-E aufgeführt sind

Durch die Neufassung des § 4 StBerG werden folgende Personengruppen und Vereinigungen nicht mehr in § 4 StBerG-E aufgelistet:

- nicht amtlich oder gerichtlich bestellte Verwahrer und Verwalter (vgl. § 4 Nummer 4 StBerG),
- Unternehmer, die ein Handelsgewerbe betreiben (vgl. § 4 Nummer 5 StBerG),
- genossenschaftliche Prüfungs- und Spitzenverbände und genossenschaftliche Treuhandstellen (vgl. § 4 Nummer 6 StBerG),
- Berufsvertretungen oder auf ähnlicher Grundlage gebildete Vereinigung (vgl. § 4 Nummer 7 StBerG),
- Berufsvertretungen oder auf ähnlicher Grundlage gebildete Vereine von Land- und Forstwirten (vgl. § 4 Nummer 8 StBerG),
- sonstige gewerbliche Unternehmen im Zusammenhang mit der Zollbehandlungen (z.B. Zolldeklaranten, Zollagenten, Lagerhalter; vgl. § 4 Nummer 9 Buchstabe b StBerG),
- Fiskalvertreter im Sinne des § 22a Absatz 2 UStG (vgl. § 4 Nummer 9 Buchstabe c StBerG),
- Arbeitgeber (vgl. § 4 Nummer 10 StBerG),
- Lohnsteuerhilfvereine (vgl. § 4 Nummer 11 StBerG),
- Inländische Kapitalanlagegesellschaften (vgl. § 4 Nummer 12 StBerG),
- Ausländische Kreditinstitute (vgl. § 4 Nummer 12a StBerG),
- Öffentlich bestellte versicherungsmathematische Sachverständige (vgl. § 4 Nummer 13 StBerG),
- Bausparkassen und Bausparkassenvertreter (vgl. § 4 Nummer 14 StBerG),
- Anbieter von Altersvorsorgeverträgen (vgl. § 4 Nummer 16 StBerG).

Diese Personengruppen und Vereinigungen sind auch zukünftig befugt, geschäftsmäßig beschränkte Hilfe in Steuersachen zu leisten, soweit die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 StBerG-E erfüllt sind. Die Hilfeleistung in Steuersachen muss entweder im Rahmen des Aufgabenbereichs erfolgen oder als Nebenleistung erbracht werden. Es wird auf die Begründung zu den Absätzen 1, 2 und 4 verwiesen.

Erläuterung zu § 4a StBerG-E

Allgemein:

Lohnsteuerhilfvereine sind Selbsthilfeeinrichtungen von Arbeitnehmern zur Hilfeleistung in Steuersachen für ihre Mitglieder. Bislang sind sie nach § 4 Nummer 11 StBerG zu beschränkter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen befugt. Das Anerkennungsverfahren, die Pflichten sowie die Aufsicht sind im zweiten Abschnitt des ersten Teils des Steuerberatungsgesetzes geregelt (vgl. §§ 14 bis 31 StBerG).

Im Gegensatz zu Vereinigungen im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 1 StBerG-E liegt das Hauptinteresse der Mitglieder eines Lohnsteuerhilfvereins in der Hilfeleistung in Steuersachen. Aufgrund der Voraussetzung der Anerkennung und der behördlichen Aufsicht haben Lohnsteuerhilfvereine auch aus Gründen des Verbraucherschutzes eine besondere Stellung. Es erfolgt daher eine Ausgliederung der Lohnsteuerhilfvereine aus § 4 StBerG durch Einführung des § 4a StBerG-E.

Zu Absatz 1

§ 4a Absatz 1 Satz 1 und 2 StBerG-E entspricht fast wortgleich § 13 Absatz 1 und 2 StBerG. Es erfolgt lediglich eine Anpassung bzgl. der zitierten Vorschriften. Durch § 4a Absatz 1 StBerG-E wird der Zweck der Lohnsteuerhilfvereine bestimmt sowie auf die Voraussetzung der Anerkennung nach § 14 StBerG verwiesen.

Absatz 2

§ 4a Absatz 2 StBerG-E entspricht dem bisherigen § 4 Nummer 11 Buchstabe a bis c StBerG. Der Umfang der Befugnis der Lohnsteuerhilfvereine bleibt damit unverändert.

Absatz 3

In Absatz 3 wird die bisherige Regelung des § 4 Nummer 11 Satz 2 bis 4 StBerG weitestgehend übernommen. Nicht mitaufgenommen wurde in § 4a Absatz 3 Satz 2 StBerG-E die Hilfeleistung im Zusammenhang mit der Eigenheimzulage und der Investitionszulage, da beide Zulagen ausgelaufen sind und kein Regelungsbedarf mehr besteht.